

Dr. HELGA KONRADBundesministerin
für FrauenangelegenheitenWien,
DVR: 0000019**Zl. 353.290/13-I/6/95****22. August 1995****Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER****Parlament
1017 Wien****XIX. GP.-NR****1471 1AB
1995-08-22****zu 1480 1J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Praxmarer und Kollegen haben am 23. Juni 1995 unter der Nr. 1480/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Artikel 8 B-VG gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wird in Ihrem Ressort diese seltsame Ausdrucksweise verwendet?**
- 2. Wenn ja, auf welcher verfassungsgesetzlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlage?**
- 3. Wenn es keine verfassungsgesetzliche bzw. einfachgesetzliche Grundlage gibt, sind Sie bereit, eine solche Praxis sofort abzustellen?**
- 4. Welche Gründe stehen gegebenenfalls einer Schreibweise, z.B. Botschafterinnen und Botschafter, Kandidatinnen und Kandidaten, bzw. Kolleginnen und Kollegen etc. in Ihrem Ressort entgegen?"**

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 4:

Grundsätzlich halte ich fest, daß der Sprachgebrauch nicht durch juristische Normen festgelegt wird. Die Sprache ist die Grundlage des Rechtssystems und nicht umgekehrt.

Im übrigen haben gesellschaftliche Veränderungen auch Änderungen in der Sprache zur Folge. So hat der Wandel im Geschlechterverhältnis, insbesonders die Anerkennung von Frauen im öffentlichen Leben, seinen Niederschlag darin gefunden, daß in personenbezogenen Bezeichnungen das große I verwendet wird. Um Frauen als Amtsträgerinnen etc. auch durch die Sprache sichtbar zu machen, erscheint der "geschlechtsneutrale" Gebrauch der männlichen Sprachform als unzureichend.

Die Verwendung des großen I ist als "Sparschreibung" für die Verwendung beider Formen einer personenbezogenen Bezeichnung anzusehen.

Die Verwendung beider sprachlicher Formen bestimmter Substantive stehe ich selbstverständlich positiv gegenüber.

